

Vortragsmanuskript

zum Thema

„Kollektiv-kleingärtnerischer Hobbyweinbau: Möglichkeiten, Maßgaben und Grenzen nach geltendem Recht – ein Werkstattbericht“

von *Klaus Füßer*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

I. Einleitung

Vielleicht ist es sinnvoll, dass Sie auch zur Vermeidung möglicher Missverständnisse in der späteren Diskussion vorab Folgendes von mir wissen: Ich bin

- Weintrinker, aber kein Weinkenner;
- seit Mitte der 1990er Jahre ausschließlich im Verwaltungs- und dort speziell im Bau-, Anlagenzulassungs-, Planungs- und Umweltrecht tätig, habe auch dort bis vor kurzem mit Weinbau allenfalls insofern zu tun gehabt, als es um beeinträchtigende Wirkungen von geplanten Verkehrsgroßvorhaben auf Weinbau ging;
- beschäftige mich mit Weinbau erst seit 2009, nämlich auf Grund der ständigen Beratungsbeziehung zu einer Gemeinde östlich von Leipzig, nämlich der Gemeinde Großpösna.

Wenn ich heute also das Vergnügen habe, zu den Weinrechtsprofis zu sprechen, dann als jemand, der sich erst seit kurzen und sehr speziell mit Weinrecht auseinandersetzt. Wundern Sie sich also nicht, wenn Sie im Folgenden bei mir bloß recht eingegrenzte – und zudem: sehr spezielle – Kenntnisse des europäischen und deutschen Weinrechts vorfinden.

Trotzdem freue ich mich natürlich Sie nun ein bisschen und wie ich hoffe zum vergnüglichen Ende Ihrer Tagung in mein kleines Anfänger-Weinrechtslabor zu entführen. Ich möchte Ihnen insofern kurz eine einfach aus meiner Sicht – wie ich sagen kann: inzwischen auch persönlich, ich selbst fange gerade an, Weinbauer zu werden – interessante Miniatur des Weinrechts hier bei uns östlich von Leipzig vorführen. Dazu werde ich Ihnen zunächst (II.) im Sinne eines „Was bisher geschah“ den Fall und den heutigen Stand der Dinge schildern, um Ihnen sodann juristisch über die Frage des Ob und des Umfang zulässigen Hobbyweinbaus hier bei uns in Sachsen (bzw. Deutschland) zu sprechen, mit der zusätzlichen Komplikation dass es hier um kollektives Handeln geht (III.). Abschließend möchte ich Ihnen dann noch vorstellen, was Sie in Zukunft möglicherweise noch an „letzten Weinrechtsnachrichten aus Sachsen bzw. Großpösna“ erwartet (IV.).

Eine möglicherweise die Diskussion befördernde respektlose Anmerkung des an das Weinrecht gleichsam von Außen herantretenden Verwaltungsrechtlers möchte ich mir gleich des die Pariser Gesellschaft des 18. Jahrhunderts beobachtenden Persers aus Montesquieu „Lettres Persannes“ schon erlauben: Welcher Bedarf besteht, hobbygärtnerische Betätigung rechtlichen Regelungen zu unterwerfen? Wenn es ihn gibt: Wo mögen Grenzen solcher rechtlichen Regulierungen sein, reden wir doch in Deutschland traditionell von Grundrechten - einschließlich

des (wie Sie alle noch aus dem Studium wissen) lückenlosen Auffanggrundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit – und auf europäischer Ebene von Grundfreiheiten und europäischen Grundrechten, vor denen sich jegliches hoheitliches Handeln auf allen Stufen stets rechtfertigen muss?! Ich schlage vor, dass wir diese Frage auf unserem gemeinsamen Weg durch meine kleine freiheitsorientierte Werkstatt des öffentlichen Rechts nicht aus den Augen verlieren!

II. Die reale Werkstatt – bis zum aktuellen Stand

Damit Sie wissen, worüber wir konkret reden, möchte ich Ihnen einen Sachstandsbericht geben, nämlich in Form einer – stark pointierten – Chronologie:

Zeitangabe	Erläuterung
Ab Mitte 90er Jahre, spätestensletzte Jahrtausendwende	wird den Verantwortlichen der Gemeinde Großpösna (Sachsen, bei Leipzig) klar, dass bezogen auf den als sogenannte Tagebaufolgelandschaft entstehenden großen Störmthaler See und seine Ufer eine Gestaltungsaufgabe ansteht, insbesondere an dem Ostufer, das mit relativ starken Gefälle vom See zur Ortslage Störmthal ansteigt
2003 ff.	... setzen verschiedene Leute den Gemeindeverantwortlichen den Floh ins Ohr, angesichts klimatischer Verschiebungen, guter Bodenverhältnisse u. v. m. sei das sehr große Ostufer des kommenden Störmthaler Sees bestens für Qualitätsweinbau geeignet, nicht zuletzt auch wegen der guten kleinklimatischen Verhältnisse (See als Wärmespeicher (!))
2007	finden gemeinsam mit einem durchaus interessierten renommierten und schon an der Elbe tätigen Winzer Gespräche mit den zuständigen Weinbehörden über eine mögliche entsprechende Projektentwicklung statt; Ergebnis: die zu-

	ständigen Weinbehörden des Freistaates mauern, trotz wohl jedenfalls in anderen Bundesländern verfügbaren (und möglicherweise: transferierbaren) Aufhebungsrechten, Mutmaßungen über sinistre Einflussnahmen der an der Elbe etablierten Weinbauern schießen ins Kraut ...
2008	wird auf Initiative der Bürgermeisterin der Gemeinde Großpösna im Rahmen einer eher symbolischen Aktion eine Fläche von knapp 3.700 qm mit Rebstöcken unter anderem der Sorte Müller-Thorgau auf der inzwischen der Gemeinde gehörenden Fläche aufgerebt, wobei keiner weiß, wie es weiter gehen soll
2009	bildet sich der Verein Störmthaler Wein e. V. „zur Unterstützung der Gemeinde“; die Gesamtfläche wird auf ca. 5.200 qm vergrößert, zugleich in knapp bis deutlich unter 100 qm große Parzellen zerteilt, dazwischen werden Wege von ca. 4,5 m angelegt und von der Gemeinde an Vereinsmitglieder verpachtet, all dies auf der Basis eines in Hessen (Bad Nauheim) abgeschauten Vorbilds
Mai 2009	ergeht der sogenannte erste Sanktionsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gegen die Gemeinde; zwar habe die Gemeinde auf einer Größe von bis zu 100 qm zulässigerweise aufgerebt, der Rest sei aber illegal und dies müsse nach einschlägigem EU-Weinrecht sanktioniert werden
Frühjahr 2010	ergeht der zweite – erhöhte – Sanktionsbescheid des SMUL gegen die Ge-

	meinde, gleiche Begründung
Frühjahr 2011	werden die gegen beide Bescheide rechtzeitig erhobenen Klagen der Gemeinde vom VG Leipzig abgewiesen, die Gemeinde lässt die von ihr aufgebte Fläche roden, die Verantwortlichen des Verein Störmthaler Wein e. V. überlegen, wie es weitergeht

III. Die juristische Werkstatt: Hobbyweinbau in Europa und Germanien

Nun: Ob und wie es weitergeht, hängt auch einfach von der juristischen Einschätzung ab. Als ehemaliger Prozessbevollmächtigter der Gemeinde, Berater des Vorstands des Vereins und Pächter der Parzelle Nr. X möchte ich Sie nun ein wenig in meine eigene juristische Werkstatt entführen, bin sehr gespannt, was die alten Hasen zu meiner Auffassung zu sagen haben. Hierbei gehe ich einfach ganz schulmäßig heran, schaue mir das höherrangige – europäische – Weinrecht und sodann die hier zu Lande geltenden Regelungen an.

1. Das europäische Weinrecht

Das maßgebliche EU-Weinrecht ist bezogen auf jeglichen Weinbau in der heutzutage geltenden Version zunächst einmal drakonisch: Jegliche Neuanpflanzung von Reben zum Zwecke der Weinerzeugung – ob gewerblich, oder nicht – ist grundsätzlich verboten.

Was hierbei die „Bepflanzung“ von Rebflächen bedeutet, wurde in Ziff. 3 Anhang I der inzwischen aufgehobenen Verordnung (EG) 479/2008 bzw. der inhaltsgleichen Nachfolgervorschrift in der durch Verordnung (EG) Nr. 491/2009 runderneuerten Verordnung Nr. 1234/2007 legal definiert:

„das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Reben-teile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreibern“.

Eine Bepflanzung von Rebflächen liegt dementsprechend begrifflich bereits dann nicht vor, wenn die Bepflanzung nicht endgültig erfolgt und/oder nicht auf die Erzeugung von Trauben (oder das Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreibern) gerichtet ist. Auf die Erzeugung von Trauben ist eine Anpflanzung von Reben begrifflich nur dann gerichtet, wenn diese zur weiteren Verwendung

(Herstellung und Verkauf von Wein oder Weinbauerzeugnissen) dienen sollen. Dies ist nicht der Fall, wenn die Trauben einfach gärtnerisch wachsen und ihrem natürlichen Schicksal überlassen werden sollen (; das war übrigens unsere Argumentation beim Verwaltungsgericht, was das Auspflanzen durch die Gemeinde selbst anging). Umgekehrt ist natürlich auch jede Neuanpflanzung für außergewerbliche Zwecke, wenn es nur um die Erzeugung von Wein geht, zunächst einmal vom EU-Weinrecht – damit dem grundsätzlichen Aufhebungsverbot – erfasst. Ich merke vorsorglich an, wir haben uns rechtsgutachterlich ausführlich hierzu geäußert: Hier gerät dann natürlich das EU-Weinrecht an seine kompetentiellen Grenzen, kann es doch alleine um die Regulierung des Agrarmarkts gehen, damit gewerblicher Land- bzw. Weinwirtschaft. Wenn überhaupt, gibt es für EU hier alleine eine Art „Annexkompetenz“ zur Missbrauchsverhütung, hat sie freilich „in der Sache“ keine Regelungskompetenz, soweit es um hobbygärtnerische Aktivitäten geht.

Der Verstoß gegen das Verbot führt – ob mit nachträglicher „Heilungsmöglichkeit“ oder nicht, darüber haben wir heftig mit dem SMUL und dem VG Leipzig gestritten – zu Rodungsverpflichtung, die mit Sanktionsbescheiden durch die zuständigen Weinrechtsbehörden durchzusetzen ist.

Zwar gibt es schon seit Beginn der 70er Jahre europäisches Weinrecht, dieses hat sich aber erstmals Ende der 90er Jahre des vorherigen Jahrhunderts mit Hobbyweinbau befasst, nämlich in Art. 3 I Verordnung (EG) Nr. 1493/1999. Dort hieß es:

„Die Mitgliedsstaaten können Neuanpflanzungsrechte auch für Flächen erteilen, deren Wein oder Weinerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch in der Familie des Weinbauern bestimmt sind“.

Art. 91 I lit. d) der inzwischen aufgehobenen Verordnung (EG) 479/2008 lautete bzw. 85 lit. h) der inhaltsgleichen Nachfolgervorschrift und nach meinen Recherchen in der durch Verordnung (EG) Nr. 491/2009 runderneuerten Verordnung Nr. 1234/2007 eingeführten und derzeit geltenden Art. 85h lautet:

„Die Mitgliedstaaten können den Erzeugern Neuanpflanzungsrechte erteilen für Flächen,

[...]

d) deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt sind.“

Darüber hinaus erfährt der Hobbyweinbau eine weitere Ausformung durch die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 555/2008, insbesondere den Art. 60 VI, die freilich noch auf die alte Vorschrift verweist:

„Um im Fall von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, kann ein Mitgliedstaat anstatt der Erteilung von Neuanpflanzungsrechten vorsehen, dass Flächen, deren Wein oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Erzeugers bestimmt sind, nicht unter die Rodungspflicht nach Artikel 85 Absatz 1 der genannten Verordnung fallen. Die Mitgliedstaaten können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sofern

a) die auf den einzelnen Erzeuger entfallende Fläche eine von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzende Höchstfläche, die in keinem Fall größer als 0,1 Hektar sein darf, nicht übersteigt und

b) der betreffende Erzeuger die Weinerzeugung nicht gewerbsmäßig ausübt.“

Während Art. 85 II lit. d) der Verordnung (EG) 1234/2007 die Erteilung von Neuanpflanzungsrechten für Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt sind, unmittelbar ermöglicht, ermächtigt Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008 die Mitgliedstaaten lediglich dazu, im Rahmen der sich aus der Vorschrift ergebenden engen Grenzen zur Verwaltungsvereinfachung einen genehmigungsfreien Bereich gesetzlich zu bestimmen. Ohne eine nationalstaatliche Umsetzung ist eine Berufung auf Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008 – mangels unmittelbar wirkender Regelung – nicht möglich.

Fraglich ist, in welchem Verhältnis beide Ausnahmen stehen.

Richtigerweise ist Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008 nicht dergestalt zu verstehen, dass die Mitgliedstaaten bei dessen Umsetzung automatisch keine Zulassung gemäß Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008 mehr erteilen können. Dass durch eine Regelung der europarechtlich vorgesehenen Genehmigungsfreistellung für bestimmte Fälle eines vermarktungsfreien Weinbaus durch die Mitgliedstaaten kein automatischer Ausschluss der weitergehenden Zulassungsfähigkeit gemäß Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008 erfolgt, ergibt sich aus Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008, wonach das ausdrücklich normierte Motiv der Regelung darin besteht, im Fall des Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008 einen *übermäßigen Verwaltungsaufwand* zu vermeiden. Eine Verwaltungsvereinfachung, auf bestimmten Flächen bis zu einer bestimmten Größe und für bestimmte Erzeuger eine Genehmigungsfreiheit zu ermöglichen, kann von sich aus alleine nicht als Ausschluss der Möglichkeit, Hobbyweinbau auf größeren Flächen oder auch für andere Erzeuger zu genehmigen, verstanden werden, weshalb außerhalb des genehmigungsfreien Bereiches die

Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung zwar keinesfalls zwingend, aber jedenfalls möglich ist. Der sich aus dem Wortlaut und einer teleologischen Betrachtung ergebende Zweck der Ausnahmeregelung in Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008 ist darin zu sehen, dass für so kleine Flächen von Erzeugern, die zudem Weinbau nicht gewerbsmäßig betreiben, die starke Vermutung spricht, dass deren Weine keine beachtliche Gefährdung des Weinmarktes darstellen können und außerdem, dass es sich auch tatsächlich lediglich um Hobbyweinbau zum Zwecke des Verbrauchs im Haushalt des Erzeugers ohne Vermarktung handelt. Ein Verzicht auf das Zustimmungserfordernis für die übrigen denkbaren Fälle – größere Flächen oder erwerbsmäßige Erzeuger, die auch für den Eigenverbrauch Wein anbauen wollen – lässt Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008 wegen der flagranten Missbrauchsgefahr hingegen nicht zu. Dies entspricht auch der Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur¹.

Dass das Europarecht die Erzeugung für den Eigenbedarf nicht einschränken will, zeigt beispielsweise der 15. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) 1493/1999 durch die Feststellung, dass sowohl die Neuanpflanzung für die Anlegung von Beständen für die Erzeugung von Edelreibern, im Zuge der Flurbereinigung und der Zwangsenteignung sowie für Weinbauversuche zugelassene Neuanpflanzungen nachgewiesenermaßen keine nennenswerte Störung des Weinmarkts zu Folge gehabt haben, weshalb diese weiterhin möglich sein sollen. Wörtlich heißt es im 15. Erwägungsgrund Satz 2 der Verordnung (EG) 1493/1999:

„Aus ähnlichen Gründen sollte auch die Anpflanzung von Reben deren Erzeugung für den Eigenbedarf der Familie des Erzeugers bestimmt ist, zulässig sein.“

Beide Ausnahmemöglichkeiten – „Genehmigungsfreiheit für den Weinbau des „reinen Selbstverbrauchers“ nach Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008 und „Erlaubnis zur Erteilung von Neuanpflanzungsrechten über die Reserve hinaus, für den Eigenbrauch“ im Sinne des Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008 stehen damit erkennbar nebeneinander. Keineswegs ist der Mitgliedsstaat also europarechtlich darauf beschränkt, Weinbau für den Eigenverbrauch nur auf bis zu 0,1 Hektar und nur für „reine Hobbyweinbauern“ zuzulassen. Vielmehr erlaubt das Europarecht auch darüber hinaus Hobbyweinbau – z. B. auch des Profiwinzers –, knüpft seine Zulassung dann aber an die Erteilung entsprechender Genehmigungen unter Erteilung von Neuanpflanzungsrechten. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung verlangt das Europarecht lediglich, dass die auf den Flächen erzeugten Weine oder Weinbauerzeugnisse auch tatsächlich ausschließlich für den Verbrauch im Haushalt des Erzeugers bestimmt sind und

¹ Vgl. Koch, NJW 2000, 2254 (2254), Anbauregelung 6.1.6.

nicht in den Verkehr gebracht werden, überlasst insofern alles weitere dem nationalen Recht, insbesondere auch die Möglichkeit, strengere nationale Vorschriften zu erlassen.

Darauf wird im Folgenden näher bei der Würdigung des einschlägigen deutschen Weinrechts einzugehen sein.

Die Vermarktung von Wein oder Weinbauerzeugnissen aus Flächen des Hobbyweinbaus ist gemäß Art. 60 VII 1 der Verordnung (EG) 555/2008 verboten.

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 60 VII 2 der Verordnung (EG) 555/2008 eine geeignete Regelung zur Überwachung dieses Verbotes anzuwenden und können bei einer trotz des Verbotes vorgenommenen „Schwarzvermarktung“ gemäß Art. 60 VII 3 der Verordnung (EG) 555/2008 auch die Rodung von Reben anordnen. Interessant für Sie zu wissen ist vielleicht noch, dass in anderen Mitgliedsstaaten – ich habe recherchieren lassen für Österreich, Italien, Frankreich, Großbritannien, Spanien und Portugal – die innerstaatlichen Regelungen zum Hobbyweinbau meist sehr großzügig sind: Regelmäßig wird der durch Art. 60 VI Verordnung (EG) 555/2008 eröffnete Spielraum komplett ausgenutzt, diese einfach „1:1“ weitergegeben. Auch die Aufsicht über die Hobbyweinbauern scheint z. B. in Italien nicht gerade von gnadenloser Strenge gekennzeichnet zu sein.

2. Das deutsche Weinrecht

Ist das deutsche Weinrecht überhaupt auf Hobbyweinbau anwendbar: Der Anwendungsbereich des deutschen Weinrechtes ergibt sich aus dem Weingesetz. Ausweislich § 1 I WeinG, findet dieses Anwendung für

„den Anbau, das Verarbeiten, das Inverkehrbringen und die Absatzförderung von Wein und sonstigen Erzeugnissen des Weinbaus, soweit dies nicht in für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist.“

Wein ist ein aus den Weintrauben hergestelltes Erzeugnis. Dies lässt sich aus dem Begriffsverständnis der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 2 WeinG entnehmen, wonach „inländischer Wein“:

„im Inland aus inländischen Weintrauben hergestellter Wein“

ist. Erzeugnisse sind gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 1 WeinG:

„die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft genannten Erzeugnisse des Weinbaus...“,

worunter auch die kelterfähigen Trauben fallen.

Die zentrale Norm, welche die deutschen Genehmigungsvoraussetzungen des Weinbaus regelt, § 7 I WeinG, enthält selbst – abgesehen vom Verweis auf die Regelungen in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft – keine eigenständige ausdrückliche Regelung zum Hobbyweinbau. Allerdings ermächtigt § 7 II WeinG das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Erlass von Rechtsverordnungen, welche näheren Voraussetzungen *und Ausnahmen* zu § 7 I WeinG bestimmen können.

Aufgrund der Ermächtigung in § 7 II Nr. 1 und Nr. 3 WeinG wurde § 3 III WeinV erlassen:

„(3) Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung ist nicht erforderlich für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen.“

Historisch geht die Vorschrift wohl auf entsprechende Regelungen zurück, die erstmals 1980 in das seit 1961 geltende Weinwirtschaftsgesetz aufgenommen wurde. Hieß es dort in § 1 I, die „weinbergmäßige Neupflanzung“ von Weinreben bedürfe der Genehmigung, wurde eine der heutigen Regelung nahezu wortgleiche Regelung in § 4 V Weinwirtschaftsgesetz aufgenommen, die der heutigen inhaltlich gleicht, einmal abgesehen von der Rechtsfolge. § 4 V lautete nämlich

“Die Genehmigung für Neuanpflanzungen gilt für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen als erteilt,“

Und in der Tat findet sich in der damaligen Gesetzesbegründung folgende Erläuterung:

„Durch Absatz 5 gilt die Genehmigung für nicht weinbergmäßige Anpflanzungen z.B. an Wänden, in Hausgärten usw. bis zu einem Ar als erteilt.“

Erst mit der großen Weinrechtsreform 1994 mit der Aufhebung des Weinwirtschaftsgesetzes und dem Erlass des Weingesetzes in der heutigen Form wanderte dann die Regelung in die nach § 7 II WeinG beigegebene Weinverordnung, blieb seitdem unverändert. Zugleich verweist seitdem das deutsche Weinrecht – ursprünglich in § 4 I, heute in § 7 I WeinG mit der Grundregel des grundsätzlichen Verbots der Neuaufhebung im Sinne einer „Angstklausel“ pauschal auf das EU-Recht, nämlich dort ggf. vorfindliche „abweichende“ Regelungen.

Fraglich ist natürlich, wie heute § 3 III WeinV zeitgemäß auszulegen ist. Dies scheint nicht ganz einfach. Ich darf insofern aus dem Kommentar zum Lebensmittelrecht von Zipfel/Rathke zitieren (Stand November 2010):

„Abs. 3 stammt aus dem früheren deutschen Weinrecht, seine rechtliche Bedeutung nach dem geltenden Weinrecht der Gemeinschaft ist unklar“,

und problematisiert sodann die von mir o. g. europarechtliche Vorschrift des Art. 85h II (VO) 1234/2007. Am Ende meint er mit Blick auf die Ausrichtung der Gemeinschaft auf den gewerblichen Weinbau:

„Abs. 3 muss hiernach gemeinschaftsrechtlich so verstanden werden, dass er für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen lediglich eine Klarstellung enthält, für weinbergmäßig bepflanzte Flächen dagegen eine Ausnahme (!), die sich jedoch gemäß Art. 85h Abs. 2 d) VO (EG) 1234/2007 nur auf ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bepflanzte Flächen beziehen kann.“ [Hervorhebung von mir, Klaus Füßer]

Wie bitte: Für „weinbergmäßige“ Flächen ist nun in § 3 III eine Ausnahme geregelt??? Die „Nicht-Weinbergmäßigkeit“ war doch gerade Tatbestandsmerkmal. Wenn ich es richtig sehe, kann dann nur gemeint sein – und dem schließe ich mich dann an: Der Begriff „Weinbergmäßig“ i. S. d. § 3 III WeinV muss im Lichte des EU-Rechts uminterpretiert werden, nämlich im Sinne von „ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern“.

Um so verwunderlicher scheint es, dass dann an späterer Stelle immer noch mit den offenbar historisch aus der Gesetzesbegründung der Vorgängervorschrift gewonnenen Merkmalen operiert wird, z. B. dem Erfordernis der bloß zulässigen „ziergärtnerischen Anpflanzung“, die nicht „in Reihen mit Abständen wie in einem Weinberg“ angelegt sein dürften.

Kurz und gut: Hier muss in der Tat neuer – europarechtlich belüfteter – Wein in alte Schläuche i. S. d. § 3 III WeinV. Ansonsten erinnere ich an meine eingangs Ihnen mitgegebene Frage: Wie soll den so eine Regelung gerechtfertigt werden? Auf das immer so wohlfeile Europa, wenn es um die Begründung von „Gemeinheiten“ geht, kann hier wohl nicht herhalten, zumal sich unsere lieben Nachbarn die Bäuche halten vor Lachen angesichts der hier nötigen Diskussion!

Übrigens: Was ist dann eigentlich mit der Umsetzung von Art. 85h II (VO) 1234/2007 selbst, der Möglichkeit der Erteilung von Neuaufhebungsrechten und dies selbst für Profiweinbauern?

3. Besonderheiten des kollektiven Vorgehens

Macht es einen Unterschied, dass sich in Störmthal nun Weinbauern zusammengesetzt haben? Um die Antwort vorweg zu nehmen: Ich meine kaum:

Sicherlich: Die – teleologisch vorgegebene – Grenze des Nicht-Überschwappens von Hobbywein in den Markt oder in Konkurrenz zu ihm muss ebenso eingehalten werden, wie das konkret auf dieser Grundlage normierte Verbot des Verbrauchs des gekelterten Weins außerhalb des „Haushalts“ des jeweiligen Hobbyweinbauern.

Wenn ich es richtig sehe, geht es hierbei aber nicht etwa um Gefahrenabwehr bezogen auf Gesundheits- oder Qualitätsschutz wegen des jeweils vom Hobbyweinbauern gekelterten Weins, der tunlichst nur ihn und seine Lieben schädigen soll. Entscheidend ist vielmehr, dass der Wein aus der Hobbykellerei nicht gleichsam in den allgemeinen Umlauf gerät. Dann muss es freilich strukturell reichen, wenn sich zu einer Hobbywinzergenossenschaft zusammenschließende Feierabendweinbauern darauf achten, dass jeder Weinbauer am Ende nur soviel Wein zur Verfügung erhält, wie ihm auf Grund des von ihm erwirtschafteten Traubenertrags auch zusteht.

Weiterhin sind natürlich auch die Grenzen des Personenkreises einzuhalten, dem der hobbywinzerisch gewonnene Wein verabreicht werden darf. Der Begriff des „Haushalts“ ist nicht näher definiert. Nach der allgemeinen Wortbedeutung umfasst er jedoch mindestens die Familie des Weinbauern, diese wiederum nach traditionellem Verständnis die Gesamtheit der durch Ehe und Verwandtschaft verbundenen Personen. Darüber hinaus dürften vom Begriff des Haushalts auch Freunde und Bekannte im Sinne des europäischen Weinrechts mit umfasst sein, jedenfalls wenn sie den Wein des Weinbauern zusammen mit ihm und „bei ihm zuhause“ konsumieren. Dies gilt umso mehr, als das Hobbyweinbauprivileg traditionell – wie man von Weingeschichtskundigen hört – in vielen Ländern auch genutzt worden ist, um die im Weinberg während der Weinernte tätigen Helfer – ursprünglich: Mägde und Knechte – mit zu versorgen. Dann macht übrigens auch die im EU-Recht enthaltene Grenze von 0,1 Hektar – bei guten Erträgen sind dies immerhin 3.000 Liter/Jahr – Sinn. Spannend werden und an die Grenzen des Haushaltsbegriffs gehen dürfte es freilich, wenn man sich beispielsweise ein gemeinsames Picknick vorstellt, bei dem neben Familienmitgliedern und Freunden – insoweit unproblematisch – auch spontan dazu gebetene Dritte in den Genuss des Weins kommen. Ob wir insofern in Störmthal tatsächlich den von uns gemeinsam gekelterten Wein auch an Unbekannte abgeben dürfen, z. B. im Rahmen eines gemeinsamen Weinfestes der einzelnen Hobbywinzer und sie unterstützenden sonstigen Vereinsmitglieder, scheint mir eher zweifelhaft. Je-

denfalls angesichts der geringen Anzahl der bisher im Verein zusammengeführten Mitglieder und der durch den gemeinsamen Kampf um den Weinberg gewachsenen persönlichen Beziehungen dürfte freilich die gemeinsame Verköstigung des Weins unter den „Aktiven“ in Störmthal zulässig sein.

IV. Ausblick/Schluss

Wie geht es weiter?

Nun: in meiner Eigenschaft als Anwalt des Vereins und als Hobbywinzer bereite ich gerade die Erhebung geeigneter Klagen zur Durchsetzung der Ihnen oben berichteten juristischen Überlegungen vor; eigentlich wollte ich Ihnen sogar schon die Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts Leipzig mitteilen. So wie es aussieht, werden wir – notfalls bis zur letzten Instanz, die ich diesmal in Karlsruhe und mit Blick auf die lange Verfahrensdauer und das derzeitige, den Sanierungsarbeiten am traditionellen Standort geschuldete, Exil des Bundesverfassungsgerichts in einer Interimslösung, dann wieder am sanierten Schlossplatz verorte – darum kämpfen, dass man uns die Freiheit lässt, hobbywinzerisch tätig zu sein, und dies gemeinsam verbunden im Verein Störmthaler Wein e. V.

Wenn dabei – aus Sicht der Profi-Weinbauern: als vielleicht unerwünschter Nebeneffekt – noch herauskommen sollte, dass auf Grund des einschlägigen Gemeinschaftsrechts sogar ein Anspruch auf mindestens ermessensfehlerfreie Bescheidung über den Antrag auf eine Erweiterung der jeweiligen Fläche bis auf eine Größe von maximal 1.000 qm besteht, fände jedenfalls ich das schon eine echt ironische Wendung der Weinrechtsgeschichte, würde mich dann auf die Einladung zu einem Vortrag „Hobbyweinbau 2.0“ bei Ihrer Traditionsveranstaltung freuen, diesmal dann gerne auch – wie ich weiß, kommen Sie weit herum mit Ihrem Seminar – in Italien, dem ich mich als Vater zweier – auch – italienischer Töchter sehr verbunden fühle.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Klaus Füßer

13. September 2011